



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 521 11 0100 31 03 Fogyóelektródás hegesztő

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

SCHWEISSER - METALLICHTBOGENSCHWEISSER (MIG/MAG)
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die administrativen Aufgaben zu erledigen;
- den Arbeitsbereich zu kontrollieren;
- das Werkstück vorzubereiten;
- die für die Arbeitsverrichtung erforderlichen Maschinen in Betrieb zu nehmen;
- die Schweißung durchzuführen;
- das Brennschneiden durchzuführen;
- die Ordnung des Abschlusses der Arbeitsverrichtung zu gewährleisten;
- die Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten und einhalten zu lassen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7425 Schweißer/in, Brennschneider/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Bei den zu dem Sozialer und Arbeitsministerium (SZMM) gehörender Fachausbildungen die vom SZMM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.</p>										
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert.</p> <p>ISCED97 Kode: 3CV</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">81-100%</td> <td style="width: 80%;">sehr gut (5)</td> </tr> <tr> <td>71-80%</td> <td>gut (4)</td> </tr> <tr> <td>61-70%</td> <td>befriedigend (3)</td> </tr> <tr> <td>51-60%</td> <td>mangelhaft (2)</td> </tr> <tr> <td>0-50%</td> <td>ungenügend (1)</td> </tr> </table>	81-100%	sehr gut (5)	71-80%	gut (4)	61-70%	befriedigend (3)	51-60%	mangelhaft (2)	0-50%	ungenügend (1)
81-100%	sehr gut (5)										
71-80%	gut (4)										
61-70%	befriedigend (3)										
51-60%	mangelhaft (2)										
0-50%	ungenügend (1)										
	<p>ID-Nummer und Bezeichnung des Berufsanforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufsanforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:</p>										
<p>Seriennummer des Zeugnisses:</p> <p>PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">0110-06 Allgemeine Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzaufgaben im Bereich des Maschinenbaus</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>0111-06 Allgemeine Maschinenbautechnologieaufgaben I. (Monteur)</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>0239-06 Basisaufgaben eines Schweißers</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>0246-06</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> </table>	0110-06 Allgemeine Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzaufgaben im Bereich des Maschinenbaus	100%	0111-06 Allgemeine Maschinenbautechnologieaufgaben I. (Monteur)	100%	0239-06 Basisaufgaben eines Schweißers	100%	0246-06	100%		
0110-06 Allgemeine Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzaufgaben im Bereich des Maschinenbaus	100%										
0111-06 Allgemeine Maschinenbautechnologieaufgaben I. (Monteur)	100%										
0239-06 Basisaufgaben eines Schweißers	100%										
0246-06	100%										
<p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</p> <p>2021.06.18</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5						
Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%										
Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5										
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>Zugang in die Berufsbildung zum Erwerb einer weiteren Teilqualifikation oder einer Fachqualifikation höherer Stufe</p>	<p>Internationale Abkommen</p>										
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</p>											
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Soziales und Arbeit Nr. 18/2009 (IX.10.) über die Veröffentlichung der in die Zuständigkeit des Ministers für Soziales und Arbeit fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufe.</p>											

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1200 Stunden
Zugangsbedingungen: Mit dem Abschluss des achten Jahrgangs bescheinigte Grundschulbildung Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2021.06.18		L. S.